

Darlehensgeber	Darlehen	Name	Verwendungszweck 1	Zinstermine	Polizei/Aktenzahl	Laufzeit von	Laufzeit bis	Darlehenshöhe	Zinssatz	Tilgung	Zinsen	Anmerkungen/Kündigungen	offen per 31.12.20
7561	1	Raiffeisenbank Krems	Kindergarten Zu- und Umbau	01.06./01.12.	10.037.083	01.01.2009	31.12.2025	700.000,00	0,997	23.300,00	1.000,00	1 Mo. vor Zinsterm. 1.6./1.12.	252.000,00
7561	2	Raiffeisenbank Krems	Volksschule Zubau	30.06./31.12.	1-10.037.083	01.01.2009	31.12.2030	1.400.000,00	0,903	35.000,00	2.500,00	1 Mo. vor Zinsterm. 1.6./1.12.	300.000,00
7561	4	Raiffeisenbank Krems	Straßenbau	01.04./01.10.	AT25-3239/7002/1003/7083	01.01.2019	31.12.2044	535.000,00	0,620	8.000,00	1.000,00	1 Mo. vor Zinsterm. 1.0.	275.000,00
7561	5	Raiffeisenbank Krems	Stadtlamt Generalsanierung	01.04./01.10.	AT59-3239/7003/1003/7083	01.01.2019	31.12.2039	308.900,00	0,560	8.000,00	300,00	1 Mo. vor Zinsterm. 1.10.	59.100,00
7562	2	HYPO NOE Gruppe Bank AG WBF Land NO	Schulhausbau Wohnhaus Schloßgasse 8	31.03./31.09.	7-5926267-009	01.01.2007	31.12.2032	1.140.000,00	0,854	22.800,00	1.100,00	1 Mo. vor Zinsterm. 30.09.	170.000,00
7563	3	Kremsner Bank und Sparkassen AG	Bahnstanzengutzu Fundstein	31.03./31.09.	7752-000078	01.01.2006	31.12.2021	187.000,00	0,954	6.250,00	250,00	1 Mo. vor Zinsterm. 30.09.	12.500,00
7563	2	Kremsner Bank und Sparkassen AG	Römencalle Zu- u. Umbau 4. Gruppe	31.03./31.09.	7752-000078	01.01.2007	31.12.2022	183.000,00	0,884	6.500,00	200,00	1 Mo. vor Zinsterm. 30.09.	25.700,00
1788	1	HYPO OÖE	Darlehen ABA BA 11 - Umschuldung	31.03./30.09.	AT59-5400.0000.0070.6648	31.03.2021	30.09.2040	2.480.000,00	0,559	62.000,00	6.200,00	1 Mo. vor Zinsterm. 30.09.	2.480.000,00
9559	1	NO Wasserwirtschaftsfonds	Abwasserreinigungsanlage BA 03	(Rückzahlung gesamt im Jahr 2025)	WWF-10-2270030/5	01.01.2003	31.12.2025	79.700,00	1,000	0,00	700,00	jährlich 31.12. - Zinskapitalisierung	
9559	2	NO Wasserwirtschaftsfonds	ABA Mautern BA 04	(Rückzahlung 25-J. nach Funkt.Fähigkeit)	WWF-10200004/2	01.01.2008	31.12.2040	512.023,00	1,000	0,00	5.600,00	jährlich 31.12. - Zinskapitalisierung	
9559	3	NO Wasserwirtschaftsfonds	ABA Mautern BA 05		WWF-10200005/2	01.01.2009	31.12.2037	598.400,00	1,000	0,00	4.700,00	jährlich 31.12. - Zinskapitalisierung	
9559	4	NO Wasserwirtschaftsfonds	ABA Mautern BA 06		WWF-10200006/2	01.01.2010	31.12.2040	52.200,00	1,000	0,00	200,00	jährlich 31.12. - Zinskapitalisierung	
9559	5	NO Wasserwirtschaftsfonds	WVA Mautern		WWF - 10200007/4	01.01.2011	31.12.2036	18.400,00	1,000	0,00	600,00	jährlich 31.12. - Zinskapitalisierung	
9559	6	NO Wasserwirtschaftsfonds	ABA Mautern BA 07		00540-018-340	01.01.2009	31.12.2035	55.615,00	1,000	0,00	10.300,00	jährlich 31.12. - Zinskapitalisierung	3.758.800,00
11715-G17AZZA	2	BAWA/PSK	Darlehen ABA Mautern BA 04	31.03./30.09.	53489-906-575	01.01.2009	31.12.2036	6.000.000,00	0,260	120.000,00	11.000,00		4.304.900,00
11940	1	Bank Austria - United Credit Group Public Sector	Darlehen ABA Mautern BA 05	31.03./30.09.		01.01.2010	31.12.2036	6.000.000,00	0,260	117.000,00	11.000,00		

Zu vorzuziehende Tilgung vorgezogen  
Gesamtsumme: 1.761.800,00

Sachbearbeiter: Hr. Gattinger (DW 25)  
gattinger@mautern-donau.gv.at  
Aktenzahl: 850/2021

Mautern, 25. März 2021

## **ÜBEREINKOMMEN ZWISCHEN DER GEMEINDE BERGERN IM DUNKELSTEINERWALD UND DER STADTGEMEINDE MAUTERN ZUR TRINKWASSERLIEFERUNG**

Abgeschlossen zwischen der Gemeinde Bergern im Dunkelsteinerwald, vertreten durch Bgm. Mag. Roman Janacek, auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. März 2021 einerseits und der Stadt-gemeinde Mautern, vertreten durch Bgm. Heinrich Brustbauer, auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses 25. März 2021 andererseits.

Grund dieses Übereinkommens ist die im öffentlichen Interesse gelegene Versorgung mit Trinkwasser der Gemeinde Bergern im Dunkelsteinerwald aus der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Mautern.

### **I.**

Die Stadtgemeinde Mautern liefert der Gemeinde Bergern im Dunkelsteinerwald Trinkwasser nach den folgenden Bestimmungen: Je nach Bedarf werden maximal 150m<sup>3</sup> täglich, jedoch mindestens 10m<sup>3</sup> wöchentlich Trinkwasser über die bestehende Wasserleitung vom Hochbehälter Baumgarten nach Bergern gepumpt. Das bestehende Pumpwerk, sowie die bestehende Transportwasserleitung von Baumgarten nach Bergern werden auf Kosten der Gemeinde Bergern im Dunkelsteinerwald erhalten und betrieben.

### **II.**

Tägliche Entnahmemengen von mehr als 50m<sup>3</sup> werden von der Gemeinde Bergern im Dunkelsteinerwald der Stadtgemeinde Mautern mindestens einen Tag vor der beabsichtigten Entnahme bekannt gegeben. Die Gemeinde Bergern im Dunkelsteinerwald strebt die Installierung einer elektronischen Überwachungsanlage ihrer Trinkwasserversorgung an. Diese wird mit der Anlage im Hochbehälter Baumgarten verbunden. Sollte der Wasserstand im Hochbehälter Baumgarten das kritische Niveau von 100cm über Niveau der Bodenplatte des Hochbehälters, das ist die Kote 330,20 ü.A. erreichen, wird die Wasserlieferung durch die verbundenen Anlagen automatisch, oder im Anlassfall auch manuell unterbrochen.

### **III.**

Sollte sich auf Grund von unvorhergesehenen Ereignissen die Notwendigkeit ergeben, die Wasserlieferungen einzuschränken oder einzustellen, so hat die Gemeinde Bergern im Dunkelsteinerwald während dieser Zeit die entsprechende Verminderung oder den Ausfall der unter Punkt I. vereinbarten Wassermenge ohne Ersatzanspruch zu dulden.

Stadtgemeinde Mautern an der Donau  
Rathausplatz 1, 3512 Mautern  
T. +43 (2732) 83151, F. +43 (2732) 83151-12  
stadtgemeinde@mautern-donau.gv.at

Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag zusätzlich: 13:00 – 18:00 Uhr

Raiffeisenbank Krems  
IBAN: AT193239700001703404 | BIC: RLNWATWWKRE  
Kremser Bank AG  
IBAN: AT112022800400418000 | BIC: SPKDAT21XXX  
DVR-Nummer 000013188 | UID: ATU 16226206

mautern-donau.at

#### IV.

Der tatsächliche Wasserverbrauch wird nach den monatlichen Ablesungen vom Wasserzähler an der Übergabestelle bestimmt. Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt durch Mitarbeiter der Stadtgemeinde Mautern, wobei es der Gemeinde Bergern im Dunkelsteinerwald freisteht, einen Vertreter zu den Ablesungen zu entsenden. Der geeichte Wasserzähler wird von der Stadtgemeinde Mautern bereitgestellt und entsprechend den vorgeschriebenen Intervallen getauscht, die abgelesenen Verbrauchsmengen sind verbindlich. Im Falle eines Stillstandes der Zählereinrichtung wird der Verbrauch des Vormonates angenommen und verrechnet.

#### V.

Für die bezogenen Wassermengen wird jener Preis verrechnet, den die Stadtgemeinde Mautern Abnehmern im Wasserleitungsnetz der Stadtgemeinde Mautern laut der gültigen Wasserabgabenordnung vorschreibt. Gleichzeitig wird ein Mengenrabatt des jeweils gültigen Wasserpreises von 10% für die Gemeinde Bergern im Dunkelsteinerwald vereinbart. Die Abrechnungen der bezogenen Wassermengen erfolgen monatlich im Nachhinein auf Grund der Ablesungen. Die Zahlungen der Vorschreibungen erfolgen längstens binnen 30 Tagen nach Erhalt der Rechnungen auf das von der Stadtgemeinde Mautern bekanntgegebene Konto. Bei einem Zahlungsverzug (bei schriftlichen Mahnungen) erfolgt ein Aufschlag von Verzugszinsen laut den gültigen Richtlinien des Landes Niederösterreich.

#### VI.

Die Bereitstellungsgebühr des Wasserzählers erfolgt analog den Bestimmungen der jeweils gültigen Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Mautern. Diese wird einmal jährlich vorgeschrieben.

#### VII.

Die Wasserversorgungsanlage wird von der Stadtgemeinde Mautern dauernd in einem betriebssicheren Zustand gehalten. Gleichzeitig verpflichtet sich die Gemeinde Bergern im Dunkelsteinerwald, ihre Wasserversorgungsanlage in einem Zustand zu erhalten, sodass größere Wasserverluste hintangehalten werden. Im Falle von Gebrechen wird die umgehende Reparatur durch die Gemeinde Bergern veranlasst. Die Gemeinde Bergern darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtgemeinde Mautern Trinkwasser an Interessenten außerhalb ihrer Versorgungseinrichtungen abgeben.

#### VIII.

Die Stadtgemeinde Mautern haftet nicht für eine bestimmte Wasserbeschaffenheit, bzw. Wasserqualität oder für Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Störungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen könnten. Die Gemeinde Bergern im Dunkelsteinerwald hält die Stadtgemeinde Mautern gegenüber allen Schadenersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos. Als Ausnahme gilt jedoch, wenn Schäden entstanden sind, die aus einem schlechten Betriebszustand der Wasserversorgung Mautern resultieren, welche durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Vernachlässigung bedingt wurde. Von der Stadtgemeinde Mautern beabsichtigte Absperrungen der Wasserleitung vom oder zum Hochbehälter Baumgarten, sowie Lieferunterbrechungen werden zwei Tage im Voraus der Gemeinde Bergern im Dunkelsteinerwald bekannt gegeben. Als Ausnahme hiervon gelten plötzliche Gebrechen an der Wasserversorgung Mautern.

Stadtgemeinde Mautern an der Donau  
Rathausplatz 1, 3512 Mautern  
T. +43 (2732) 83151, F. +43 (2732) 83151-12  
stadtgemeinde@mautern-donau.gv.at

Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag zusätzlich: 13:00 – 18:00 Uhr

Raffisenbank Krems  
IBAN: AT193239700001703404 | BIC: RLNWATWWKRE

Kremser Bank AG  
IBAN: AT112022800400418000 | BIC: SPKDAT1XXX

DVR-Nummer 000013188 | UID: ATU 16226206

mautern-donau.at

**IX.**

Sollten Schäden an der Anlage Hochbehälter Baumgarten entstehen, die durch die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Bergern im Dunkelsteinerwald verursacht wurden, haftet die Gemeinde Bergern im Dunkelsteinerwald.

**X.**

Dieses Übereinkommen gilt ab 01. Juli 2021 und wird auf die Dauer von 15 Jahren, bis zum 30. Juni 2036 abgeschlossen. Beide Vertragspartner verzichten innerhalb dieses Zeitraumes auf eine ordentliche Kündigung des Vertrages. Danach kann von beiden Vertragspartnern diese Vereinbarung unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Ausgenommen davon ist die Errichtung eines neuen Vertrages, der die Wasserlieferung der Stadtgemeinde Mautern an die Gemeinde Bergern zum Inhalt hat, wenn sich beide Vertragspartner dazu bereit erklären. Dieser Vertrag tritt an die Stelle des Übereinkommens von 1992, das mit dem Übereinkommen vom 25. Jänner 2002 abgeändert wurde. Diese Übereinkommen verlieren mit Zustandekommen dieses Vertrages ihre Gültigkeit.

**XI.**

Bei groben Vertragsverletzungen, insbesondere nach den Punkten I, II, V, VII, VIII und IX steht es beiden Vertragspartnern zu, die Einhaltung dieser Vereinbarung gerichtlich geltend zu machen. Als Gerichtsstand wird Krems an der Donau vereinbart.

**XII.**

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt, jeweils ein Original verbleibt bei der Gemeinde Bergern und bei der Stadtgemeinde Mautern.

Für die Stadtgemeinde Mautern:

Für die Gemeinde Bergern:

.....  
(Bgm. Heinrich Brustbauer)

.....  
(Bgm. Mag. Roman Janacek)

.....  
(StR Karl Schöllner)

.....  
(GGR )

.....  
(GR Anton Brustbauer)

.....  
(GR )

.....  
(GR Stephan Gruber)

.....  
(GR )



Sachbearbeiter(-in): Fr. Jell (DW 24)  
jell@mautern-donau.gv.at  
Aktenzahl:817

Mautern, 26. März 2021

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern an der Donau hat in seiner Sitzung vom 25. März 2021 die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Stadtgemeinde Mautern an der Donau wie folgt beschlossen:

### **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG** **nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

#### **§ 1**

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

## § 2 Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen) und auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für:

A)	Erdgrabstellen	
a)	gemeinsame Reihengräber	€ 40,00
b)	Familiengräber (Gruppe 8, 9, 10 und 12) und zwar	
	1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€ 160,00
	2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€ 320,00
c)	Familiengräber an Hauptwegen (Gruppe 1, 4 bis 7 und 14) und zwar	
	1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€ 255,00
	2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€ 510,00
d)	Familiengräber an der Friedhofsmauer (Gruppe 2, 3, 11 und 13) und zwar	
	1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€ 390,00
	2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€ 780,00
e)	Urnenhain und zwar	
	1. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 500,00
B)	Sonstige Grabstellen	
a)	Urnennischen und zwar	
	1. zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	€ 570,00
	2. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 770,00
b)	Grüfte und zwar	
	1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€ 1.200,00
	2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 2.400,00

## § 3

### Verlängerungsgebühren

- 1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen (Urnennischen), für die ein erstmaliges Benutzungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benutzungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), die für ein erstmaliges Benutzungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benutzungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

## § 4

### Beerdigungsgebühr

- 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a) Erdgrabstellen	€ 360,00
b) bei Grüften	€ 600,00
c) bei blinden Grüften	€ 780,00
d) bei Urnengrabstellen	€ 250,00
- 2) Für Kinderleichen unter 10 Jahre beträgt die Beerdigungsgebühr die Hälfte der nach Abs. 1 festgesetzten Gebühren.

## § 5

### Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

## § 6

### Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- 1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,00.
- 2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungsräume beträgt für jeden angefangenen Tag € 170,00.

## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Juni 2021 in Kraft. Gleichzeitig werden die Friedhofsgebührenordnungen vom 11. Dez. 2014 und vom 29. Jänner 2021 außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Brustbauer Heinrich)



angeschlagen am: 26. März 2021

abgenommen am: 12. April 2021